

SATZUNG „RÖMERHOFWEG“

DER STADT GARCHING B. MÜNCHEN ZUR ERHALTUNG DER ZUSAMMENSETZUNG DER WOHNBEVÖLKE- RUNG GEMÄß § 172 ABS. 1 SATZ 1 NR. 2 BAUGB (ERHALTUNGSSAT- ZUNG „RÖMERHOFWEG“) VOM 26. Oktober 2023

Die Stadt Garching bei München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 SATZUNGSZIEL, RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

- (1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Bereich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammensetzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigefügten Lageplan vom 31.10.2018 (Maßstab 1:2000), festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 SACHLICHER GELTUNGSBEREICH

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB.
- (2) Die Genehmigungspflicht ist nicht anzuwenden auf Grundstücke die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienen sowie auf Grundstücke die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichnet sind (§ 174 Abs. 1 BauGB).
- (3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3 ANTRAG

Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist bei der Stadt Garching b. München zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungs- oder zustimmungspflichtig ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, entscheidet die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Garching b. München über die Genehmigung.

§ 4 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert. Er kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit Geldbuße belegt werden.

§ 5 IN-KRAFT-TRETEN, GELTUNGSDAUER

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB der Stadt Garching (Erhaltungssatzung „Römerhofweg“) vom 22.11.2018, bekannt gemacht am 26.11.2018 und in Kraft getreten am 27.11.2018 außer Kraft.
- (2) Die Satzung gilt für die Dauer von fünf Jahren ab Satzungsbeschluss, also bis zum 25.10.2028. Der Stadtrat hat die Satzung am 26.10.2023 beschlossen.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Garching bei München unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Garching b. München, 10.11.2023
Stadt Garching b. München


Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister



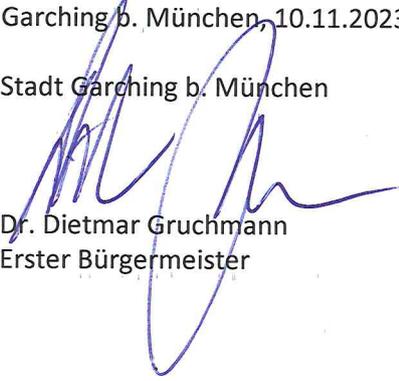
BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde am 14.11.2023 der Verwaltung der Stadt Garching b. München, Zimmer 1.28, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde auf der Homepage der Stadt Garching www.garching.de sowie durch Anschlag an allen Amtstafeln der Stadt Garching b. München (Garching, Rathausplatz 3 - Garching, Auweg / Ecke Königsberger Straße - Garching, Riemerfeldring / Daxenäckerweg - Garching, Niels-Bohr-Straße - Hochbrück, Hohe-Brücken- / Heidenheimer Straße - Dirnismaning, Bushaltestelle - Forschungsinstitute, Bushaltestelle Boltzmannstraße) hingewiesen.
Die Anschläge wurden am 14.11.2023 angeheftet und am 18.12.2023 wieder abgenommen.

Garching b. München, 10.11.2023

Stadt Garching b. München


Dr. Dietmar Gruchmann
Erster Bürgermeister



Geltungsbereich Erhaltungssatzung „Römerhofweg“

